

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 1 (1834)
Heft: 5

Artikel: Denkschrift über die Einführung von Modificationen in den Reglements der Berner Militärorganisation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schanzungen vom Schellelberge aus an. Zugleich wurden Versuche gemacht, die Illfurth von Nofels zu passiren und eine Brücke über den Rhein bei Hirzensprung, gegenüber Mainingen, zu schlagen. — Alle diese Versuche scheiterten.

General Masséna zog darauf seine Streitkräfte wieder in das untere Prettigau zurück, um günstige Gelegenheit abzuwarten. — Diese bot sich bald. Die Division Ferino von der Armee Jourdan's rückte am nördlichen Ufer des Bodensee's vor. General Döge verließ deshalb mit einem Theile seiner Truppen das Feldkircher Lager am 19. März. General Jellachich mit nur fünf Bataillons und einigen Compagnien Landeschützen blieb darin zurück. General Masséna erneuerte deshalb am 23. März den Angriff (Fig. 15). — Die Stadt Feldkirch, auf dem rechten Ufer der Ill, liegt in einem tiefen Thal; östlich ein Hauptalpenzweig, der Rojaberger und Herrenwald, steil und unwegsam, westlich eine vorgelagerte Bergpartie, mit steilen, felsigten, unersteigbaren Mändern, namentlich gegen Westen zu. Diese Gebirgspartie bildet auf dem rechten Ufer der Ill den Arzezenberg, auf dem linken Ufer den Blasenberg. Die Ill durchbricht beide, den Haupt- und vorgelagerten Gebirgszug in steil eingeschnittenen Defileen. Am linken Ufer der Ill ist in etwas größerer Entfernung der Schellelberg dem Hauptgebirgszuge vorgelagert. Die vielen aus dem Hauptzuge und dem Schellelberg kommenden Gewässer, bilden zwischen beiden ein sumpfiges Niederungsterrain, „das große Nid“ genannt. — Die Straße von Bregenz nach Chur geht bei Altenstadt in das Feldkircher Thal, und verläßt es in der Gegend von Disis. Bei Feldkirch vereinigt sich die vom Arlberg kommende Straße mit ersterer. Die Arlberger Straße ist unmittelbar östlich von Feldkirch ein enges Defilee, am rechten Ufer der Ill. — Das Dorf Altenstadt war stark verschanzt, die westlichen felsigen Ränder des Arzezenbergs waren mit Verhauen und einigen Flecken noch mehr verstärkt. Das Gleiche war der Fall mit dem Blasenberg; namentlich war die zugänglichste Stelle dieses Berges, die südliche bei St. Michel mit starken Werken versehen. — Bei Disis schlossen starke Retranchements den südlichen Eingang in das Feldkircher Thal. Wo die Hänge des Rojaberger nur irgend zugänglich waren, befanden sich Retranchements, namentlich bei Gallmist.

Auf diese starke Stellung machte nun Masséna am 23. den Angriff in folgender Art: Brigade Dudinot vom Schellelberg aus greift den westlichen Fuß des Blasenbergs an, und versucht mit einigen Bataillons die Furth von Nofels zu passiren, um Altenstadt wegzunehmen und den Oestreichern in Rücken zu fallen. Die Versuche, den Blasenberg zu erstürmen und bei Nofels die Ill zu überschreiten, scheiterten; Dudinot erlitt große Verluste. — Während dieser Zeit war die Division Menard (wobei der Obergeneral Masséna) gegen die Verschanzungen von Disis und Gallmist vorgerückt. Der

größte Theil der Division stürmte gegen die Front, erlitt große Verluste und kam nicht zum Zweck. Eine kleinere französische Colonne wurde durch die waldigen Hänge des Rojaberger gegen die linke Flanke der Oestreichischen Werke gesendet. Aber General Jellachich, auf diesen Punkt im Voraus bedacht, hatte hier vier Grenadiercompagnien und einige Compagnien Landeschützen als Reserve aufgestellt; diese warfen die französische Umgebungscolonne mit großem Verluste zurück; sie umgingen die Umgehenden. Jellachich war es hier, der seinem Feind zuletzt in die Flanke ging und dadurch den Sieg für die Oestreicher entschied. — So war denn das französische Unternehmen überall an dem schwierigen Terrain, an den gut angelegten Verschanzungen und an der energischen und durchdachten Vertheidigung der Oestreicher gescheitert. — General Masséna führte seine sehr erschöpften Truppen zurück, und gab vorerst weitere Unternehmungen gegen Feldkirch auf.

(Fortsetzung folgt.)

Denkschrift über die Einführung von Modificationen in den Reglements der Berner Militärorganisation — der für diesen Zweck von der Regierung angeordneten Commission vorgelegt von dem Präsidenten derselben M. Hoffmeyer, eidgenössischen Obersten. Pruntrut. Druckerei der Helvetie. 1833.

(Fortsetzung.)

Rekrutirungswesen.

Die Ergänzung der Mannschafft könnte mit Fug wie bisher in den für die Frühlingsmusterungen festgesetzten Militärkreisen nach der Weise geschehen, daß Compagnienweis Unterkreise, und zwar deren vier, entsprechend den vier Compagnien vom Centrum jedes Bataillons gebildet würden. Dies wäre wohl vorzuziehen, wenn der Unterricht der Recruten, anstatt ferner in Bern gegeben zu werden, nach den respectiven Localitäten verlegt würde; weil dann, unter dieser Voraussetzung, immer ein Vereinigungsort für jede Compagnie vom Centrum vorhanden seyn müßte, wo der dritte Grad des Unterrichts ertheilt würde, nämlich der in der Bataillonschule, wie man weiter unten sehen wird. Wie aber auch die Rekrutirungsbezirke eingetheilt seyn mögen, die Aushebung sollte in nachstehender Art Statt finden: Man fängt damit an, die Untauglichen und die gefehlich Befreiten auszuscheiden; dann ruft man die Freiwilligen auf, oder im Fall diese in Hinsicht der erforderlichen Eigenschaften nicht ausreichen sollten, werden die für die speciellen Waffen sich eignenden Leute ausgewählt; dann kommen die Freiwilligen für die Auszügler und was an diesen noch fehlt, wird durch das Loos bestimmt. Statt aber jeder Gemeinde einen Beitrag nach ihrer Bevölkerung zuzuschreiben, was bisher geschah, nimmt man alle jungen Leute von der Altersklasse des ganzen Compag-

niebezirks zusammen, und ergänzt die Compagnien aus dieser Masse. Dadurch wird der Nachtheil vermindert, daß sich oft nicht genug Jahresrecruten in einer Gemeinde finden, wo man dann genöthigt ist, um ein oder mehrere Jahre zurückzugeben und solche auszuheben, die sich nach dem Gesetze noch frei glauben konnten, während in einer andern Gemeinde ein Ueberfluß von jungen Leuten von der Altersklasse ist. — Die Leute aber, aus denen die beiden Jägercompagnien bestehen sollen, wären nicht aus den Jahresrecruten, sondern aus den schon exerzirten Leuten der vier Centrumcompagnien zu nehmen und zwar diejenigen, die sich durch die geborigen Eigenschaften auszeichnen. Die größten und dabei wohlgebildeten Leute träten in die Grenadiercompagnie, die andern würden aus denen von der mittlern, robusten Taille gebildet; diese Leute setzten die Uebungen in den Gemeinden und Compagnien, aus welchen sie gezogen würden, fort. — Die Auszügler kämen mit dem dreißigsten Jahr in die Reserve. Verheirathete oder Wittwer mit Kindern, die ein Etablissement oder ländliches Geschäft haben, sollten die Vergünstigung genießen, sich vor dem dreißigsten Jahr durch einen ledigen Jahresrecruten oder Landwehrmann ersetzen lassen zu dürfen, indem sie dem Commandanten des Kreises ihr Gesuch mit Zeugnissen einreichen. Diese Einrichtung zu Gunsten der Verheiratheten scheint ein wesentliches Erforderniß für ein zukünftiges gutes Bundesheer. Stellt man jetzt ein Contingent unter die Waffen, so vergehen nur wenige Tage und die Milizen jener Classe wünschen sich sehnlich wieder nach Hause; dann muß man entweder die Truppen unterm Gewehr mit andern ersetzen, was beträchtliche Reisekosten verursacht, oder man setzt sich Reclamationen, Klagen aus, die man nicht stillen kann und in deren Folge bald Murren und Unzufriedenheit sich zeigt und endlich selber Scenen von Unordnung sich ereignen, die immer einen übeln Einfluß auf die Disciplin haben, welche namentlich bei Milizen einer so zarten und sorgsamten Pflege bedarf. — Das Bataillon der organisirten Landwehr würde gleicherweise nur aus Leuten von dreißig Jahren und darunter, und so weit möglich aus Ledigen gebildet. Es würde, wie das Auszüglerbataillon, durch eine zweite Loosziehung ergänzt, die in jeder Centrumcompagnie Statt fände, wenn die nach der Ziehung der Auszügler übrig bleibenden Recruten die benöthigte Zahl überstiegen. Aehnlich wie beim Auszüglerbataillon würden die beiden Jägercompagnien ergänzt. — Die Landwehrmänner von 30 bis 40 Jahren könnten den Kern einer Communalgarde bilden, dem sich nöthigenfalls die ältern anschließen. — In dieser Organisation wäre nun alles bestimmt von einander getrennt, Auszug, Reserve, Landwehr, Communalgarde, und man könnte ihr nicht den Vorwurf machen, sie stelle einen und denselben Mann in zwei oder drei verschiedene Corps. — Auf diese Weise reducirte sich die bisherige 26000 Mann zählende Landwehr beinahe auf 10000; diese aber wären organisirt. Was hilft die un-

behülfliche große Masse der übrigen, ohne Cadres, die man bis jetzt ja nur mit Mühe für die Auszügler zu finden weiß? Kriegserfahrene wissen es, und die Geschichte lehrt es, daß es die Qualität und nicht die Quantität der Truppen ist, ihre richtige Zusammensetzung, und vor Allem ihre Disciplin, wodurch die Entscheidungen herbeigeführt werden.

Instruction und Disciplin.

Bei der Frage, ob die Instruction in Bern oder in den Districten ertheilt werden soll, wirft sich die auf, ob Bern, das nicht nur Thore, sondern auch als Hauptstadt viele bedeutende Etablissements zu bewahren hat, eine Garnison behalten soll, oder nicht. An die Bejahung dieser Frage, die nicht zu bezweifeln seyn wird, schließt sich nun auch an, die einmal nothwendige Garnison weiter zur Instruction der Milizen oder zu einer Schule der Disciplin für dieselben zu benutzen. Hier wird es räthlich seyn, die erstere an Ort und Stelle, in den Bezirken, zu geben, die Regeln des Dienstes aber, die Subordination, in der Hauptstadt erlernen zu lassen. Denn ohne dies würde die Nothwendigkeit eintreten, größere Sammelpunkte für wenigstens ein oder mehrere Bataillons auf einige Zeit durch ein Lager, durch Cantonirungen zu schaffen. Die Instruction, die leicht zu geben ist, bildet hier nicht die Hauptsache, wohl aber die Disciplin. Diese erwirbt sich aber nur bei bedeutenderer Truppenvereinigung, in der Caserne oder im Lager. Nur der strenge Dienst, mit allem was ihm angehört, selber mit dem Beispiel von Strafen, wenn solche einmal nöthig geworden sind, ist es, der den Einen die unerläßliche Haltung der Superiorität ertheilt, die dennoch nichts von Roheit oder Unmildigkeit an sich haben darf, den Andern aber die eben so unerläßliche Einsicht in die Nothwendigkeit einer Hierarchie, auf der allein die Disciplin, die Seele selber eines Heeres, fest ruht: Dinge, die im Allgemeinen bei Milizen entweder ganz fehlen, oder von sehr schwacher Natur sind, wie die Erfahrung leider lehrt. Einer solchen Schule wird man so lange bedürfen, als nicht unter dem Volke selber ein Grad von militärischer Bildung verbreitet ist, der die Massen begreifen läßt, wie der Gehorsam, den sie den bürgerlichen wie den militärischen Behörden zollen, die Basis der öffentlichen Ordnung ist, worauf ihre eigene Sicherheit ruht. Eine solche Bildung, welche die Regierung zu verbreiten beabsichtigt, wäre ein höchst wünschenswerther Zustand eines vollkommenen Staatslebens; — möchten wir ihm nahe seyn. — Wenn man jedoch glaubte, die permanente Berner Garnison nicht bloß für die Disciplin der Truppen, sondern auch insofern benutzen zu können, als man da die Recruten instruirte, und sie zugleich den Dienst des Platzes leisten ließe — so würde man sicher in einem Irrthum befangen seyn. Wohl ging das sonst; die Recruten mußten bei acht Stunden des Tags exerciren, und diejenigen von ihnen, die die Wache zu bezie-

hen hatten, fanden oft nicht Zeit, ihr einfaches Mahl einzunehmen. Aber es trug auch nichts mehr dazu bei, unsern jungen Milizen die Garnison in Bern zu entleiden, als solche ins Unvernünftige getriebenen Zumuthungen; und zu allen Zeiten hat nichts so das Fundament der Subordination angegriffen, als wenn die Untergebenen fühlten, daß ihre Oberen mehr als das wahrhaft Nothwendige und Billige von ihnen verlangten. — Nie sollte ein Recrut auf die Wache ziehen, als wenn er fähig für die Platoonsschule ist; nie sollte er mehr als vier Stunden des Tags exerciren: zwei Morgens, zwei Abends mit kurzen aber zum Anfang öfteren Pausen; was darüber geht, bringt ihn statt vorwärts, nur zurück, durch den Widerwillen, den es in ihm erregt. Bedenkt man zudem, wie ermüdend namentlich die ersten Uebungen für den Recruten sind vermöge der Gewalt, die er seinem Körper anthun muß, so erscheint es selber als eine Grausamkeit, diese Strapazen durch den Wachtdienst noch zu steigern, wo außerdem, bevor der Recrute bis zu einem gewissen Grad instruiert ist, gar keine Gewährleistung ist für den Dienst. — Die Instruction selbst betreffend, soll der Canton Waadt ein sehr vollkommenes Reglement besitzen, das dem Verfasser dieses unbekannt ist. *) Man sollte seine Vorzüge unserm Bernischen einschmelzen. — Bis dahin sei indeß Folgendes als eigne Idee hierüber geäußert. Die beiden erstern Stufen der Instruction, die der Soldaten- und Platoonsschule entsprechen, sollten in jeder Gemeinde durch einen Hauptinstructor gegeben werden, der von Sergeanten oder Corporalen unterstützt würde, welche sich vorzüglich eignen, den Anfangsunterricht der Soldatenschule zu ertheilen. Dieser Unterricht umfaßt die Stellung ohne Gewehr, die Bewegungen des Kopfs, das Rechts und Links um *ic.*, die Anfangsgründe des geraden und schrägen Marsches, die Grundsätze der Stellung unterm Gewehr, die Handhabung desselben, die Ladung in zwölf, in vier Tempos, und die geschwinde Ladung. — Dieser erste Unterricht ist nicht nachlässig zu behandeln, denn von ihm hängt wesentlich alle tüchtige Weiterbildung ab in der Compagnie und im Bataillon; man sollte ihm die genaueste Sorgfalt schenken und ihn wo möglich Mann für Mann vornehmen. Die Auszügler und die Landwehrmänner sollten durch alle Grade der Instruction durch mit einander exercirt werden. — Von der Reserve soll hiebei nicht die Rede seyn. Für diese dürfte um so mehr alles weitere Exerciren wegfallen, wenn sie Piken bekäme. Im Allgemeinen wird Niemand über das dreißigste Jahr exerciren, wo man aus dem Auszuge tritt, und bei der Landwehr ist es genug, daß ihre Verbindlichkeit zehn Jahre dauert; im Fall außerordentlicher Umstände, die außerordentliche Anstrengungen erforderten, wäre es ein Leichtes, mit diesen Männern das

Vergessene, aus der Uebung Gekommene in kurzer Zeit nachzubolen, ohne sie ununterbrochen fort bis ins 40. Jahr zu trillen, wie gegenwärtig nutzlos geschieht. — Der Verfasser macht ferner auf eine Art das Gewehr zu tragen aufmerksam, die diesen Theil des Unterrichts sehr erleichtern und abkürzen wird. Er wünschte, daß man den Soldaten das Gewehr, statt wie bisher, so tragen ließe, wie es die Unteroffiziere tragen. Die erstere Art ermangelt bekanntlich des Halts; das Gewehr, das nur auf der platten Hand ruht, und leicht die linke Schulter berührt, hat keinen festen Stützpunkt. Der Fehler macht sich bemerklich, sobald marschirt wird. Das Gewehr will immer nach vorn oder auf die Seite fallen; der Mann muß sich immer mit ihm beschäftigen und so wird seine Aufmerksamkeit von wichtigerem abgezogen: er verliert darüber Tritt, Distanz, Direction. Beim Marsch in Schlachtordnung zeigt sich dieser Fehler besonders; ein Bataillon, das da zwanzig Schritte weit marschirt, ohne auseinander zu kommen, liefert wirklich ein Meisterstück. Diese Haltung des Gewehrs ist unstreitig nach der im Anschlag die anstrengendste. Man ist, um den Soldaten zu erleichtern, bei ihr genöthigt, oft Gewehr in Arm nehmen zu lassen, dies verursacht aber ein Aufeinanderpressen der Rotten, was dasALIGNEMENT erschwert, wenn man wieder Gewehr in die Hand nehmen oder Halt machen läßt. Alle üble Folgen hieraus: Anstrengung, Unordnung, Ermattung — hebt die vorgeschlagene Abänderung auf. Der Soldat trägt das Gewehr in der gesenkten Rechten nach der Länge des Schenkels hin, hält es unter dem Hahnen und Bügel, und lehnt den Lauf leicht an die Schulter. Die Solidität dieser Art das Gewehr zu tragen, springt in die Augen, so wie die Freiheit der Bewegung, die dadurch ihm wird, und die ungehinderte Aufmerksamkeit auf die oben angeführten Wesentlichkeiten. Kann man übrigens den ganzen Vorschlag eine Aenderung nennen? Die Sache existirt schon bei den Unteroffizieren und es handelt sich nur darum, sie allgemein zu machen. Daß Vereinfachung und Verbesserung eines sind, dürfte sich besonders hier ergeben. Außer den Unteroffizieren tragen noch manche Truppen das Gewehr so: in der Schweiz die Scharfschützen, bei allen Mächten die Cavallerie, wenn sie zu Fuß exercirt, und bei einigen sämtliche leichte Infanterie. Wird der Anblick dadurch verlieren? Da käme es auf den Geschmack an, und der ist wohl hier nicht der schlechteste, der eine leichte und feste Haltung auch für schön hält. Kann aber überhaupt dergleichen in Betracht kommen neben den kaum bemerklich gemachten reellen Vortheilen zumal bei Milizen, wo ein auß Wesentliche zusammengedrängter Unterricht durch die wenige Zeit, die sie der Waffenübung widmen können, so nothwendig wird? — Mit den angezeigten Vortheilen würde sich noch der weitere vereinigen, daß man den Gewehren eine zum Anschlag und Zielen günstigere Form geben könnte, indem eine stärkere Biegung im Einschnitt zulässig wäre, welcher gegenwärtig zu gerade

*) Wir hoffen in Kurzem Mittheilungen über das Waadtländer Kriegswesen überhaupt in diesen Blättern machen zu können. D. K.

ist: ein Mißstand, der von der gegenwärtigen Tragart des Gewehres herrührt.

(Schluß folgt.)

Unter den politischen Erscheinungen unserer Lage, die als unzweideutige und lautere Merkmale eines Drangs im Schweizervolk zur Concentration auftreten, gehört die Bildung eines eidgenössischen Militär-Vereins gewiß nicht unten an. — Ein solcher Verein ist am Schluß des vorigen Jahrs entstanden, und hat am 24. December 1833 zu Winterthur seine erste Sitzung gehalten. — Als ihr Resultat theilen wir hier dessen Statuten mit. — Möge in dem Gedeihen und Blühen dieser Gesellschaft die frohe Bestätigung liegen, daß es dem waffentragenden Schweizer voller Ernst geworden ist, ein Vaterland haben zu wollen. Mögen, wie es einer Republik geziemt, die gesetzlichen Gewalten im Staat das Ihre thun, solche reine freie Anklänge in thätkräftige Harmonie zu setzen.

Statuten der eidgenössischen Militär-Gesellschaft.

I. Organisation.

§. 1. Die heute in Winterthur versammelten, unten benannten Offiziere beschließen: „Es solle eine Eidgenössische Militär-Gesellschaft gebildet werden.“

§. 2. Ihre Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeininn für das eidgenössische Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Hebung desselben von den Militär-Behörden anzuordnenden Mitteln durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a) Alle schweizerischen Offiziere.
- b) Die von den Kantonal-Militärbehörden anerkannten Cadetten.
- c) Wirkliche Mitglieder von Militärbehörden.
- d) Mitglieder bestehender Cantonal-Offiziers-Vereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militärdienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militärbehörde seyn.

§. 4. Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht durch einfache Anmeldung bei einem Mitglied der Vorsteherchaft oder einer Cantonal-Commission. — Das, auf die Anzeige der Vorsteherchafts- und Commissions-Mitglieder, von dem Actariat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten wird der Versammlung, sogleich nach Verlesung des Protocolls, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenommenen in die Gesellschaft treten.

§. 5. Jeder der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied der Gesellschaft, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrt.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft gestrichen werden:

- a) Welcher auf unehrenhafte Weise aufhört Offizier zu seyn.
- b) Der in Folge des Beschlusses der Gesellschaft, wegen unehrenhaften Betragens in der Versammlung selbst oder wegen ehrloser Handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird. — Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhältnisses und eines diesfälligen Antrags von Seite der Vorsteherchaft, motivirt seyn.
- c) Jeder der aus irgend einer Ursache von bestehenden Kantonal-Militär-Vereinen ausgestoßen wird oder es schon ist.

§. 7. Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteherchaft, bestehend aus: einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Actuar übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch offenes absolutes Stimmenmehr, — und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Ferner werden in denen Kantonen, in welchen die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder zählt, Cantonal-Commissionen von wenigstens drei Mitglieder bestellt, welche sich mit der Vorsteherchaft der Gesellschaft in Verbindung setzen, die Aufträge derselben vollziehen und dem Actariat im Bezug der Gesellschafts-Prästande an die Hand gehen.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für die Gesellschaft werden aus einem Beitrage aller Gesellschafts-Mitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteherchaft, von der Versammlung bestimmt und jedesmal zum Voraus bezogen wird, wofür der Actuar der Vorsteherchaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

II. Versammlung der Gesellschaft.

§. 9. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres einmal, und zwar wo immer möglich in den Frühlingsmonaten; Außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteherchaft, aus Gründen, die das gesammte Militärwesen oder das Wohl der Gesellschaft beschlagen, für nothwendig erachtet und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens fünfzig Mitgliedern der Gesellschaft. Zur Vorberathung der zu behandelnden Gegenstände hat die Vorsteherchaft die Cantonal-Commissionen zur Beschickung von Beisitzern einzuladen und ein Geschäfts-Verzeichniß denselben beizufügen.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in großer Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal die Gesellschaft, für die außerordentliche die Vorsteherchaft. In beiden Fällen liegt dieser ob, für ein geeignetes Locale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteherchaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mit-